

Kostenersatzsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr.36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 05.04.2023 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenersatzanspruch
- § 3 Entstehung der Kostenersatzpflicht
- § 4 Kostenersatzpflichtige
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Vorauszahlung
- § 7 Anzeige- und Duldungspflichten
- § 8 Anzeigepflichten
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau - im Folgenden: Verband - betreibt die Schmutzwasserentsorgung nach Maßgabe der Abwassersatzung vom 14.12.2017 und die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Trinkwassersatzung vom 25.01.2018 in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse.

§ 2 Kostenersatzanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücks- und Hausanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Grundstücks- und Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen. Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung ist der Kontrollschacht auf dem Grundstück Teil des Grundstücksanschlusses.

(3) Werden Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Verbandes durchgeführt, so werden für diese Tätigkeiten folgende Stunden und Kilometersätze berechnet:

- Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde je Mitarbeiter	23,00 €
- An- und Abfahrt zum Ort der Maßnahme	23,00 €
- Für jeden gefahrenen Kilometer	0.65 €

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§3

Entstehung der Kostenersatzpflicht

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Im Falle der Unterhaltung eines Grundstücks- oder Hausanschlusses entsteht die Kostenersatzpflicht, wenn die Unterhaltungsmaßnahme abgeschlossen ist.

§ 4

Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Vorauszahlung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme sichtbar begonnen wird, kann der Verband Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ersatzanspruches von dem oder der Kostenersatzpflichtigen erheben.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Kostenersatzpflicht ist dem Verband sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Grundstückseigentümers.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs. 1 dem Verband die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 11

In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Märkische Heide, den 05.04.2023


.....
Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher